

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

NR. 7/1969

1. APRILHEFT

*Dr. habil. PETER-BERND SCHULZ, Dozent an der Sektion Marxismus-Leninismus
der Humboldt-Universität Berlin*

Zur Dialektik von Recht und Moral

Als Walter Ulbricht anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft über die Rolle des sozialistischen Staates sprach, ging er auch auf die Dialektik von Recht und Moral ein:

„Von prinzipieller Bedeutung ist ... die Gestaltung des Verhältnisses von sozialistischem Recht und sozialistischer Moral. Sie besteht vor allem darin, die erzieherische Einflußnahme des Rechts auf die Herausbildung und allgemeine Durchsetzung sozialistischer Moralauffassungen, die mehr und mehr das Denken, Fühlen und Handeln der Menschen bestimmen, zu verwirklichen.“

Mit der Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR wächst naturgemäß die Bedeutung, die die Regeln des Zusammenlebens der Menschen als Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Anforderungen und Maßstäbe für das individuelle Verhalten besitzen. Die Dialektik von Recht und Moral ist im Bereich dieser Regeln des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen angesiedelt.

In offenkundigem Mißverhältnis zur wachsenden Bedeutung dieser Dialektik steht jedoch ihre wissenschaftliche Durchdringung². Es fehlt bisher die Gemeinschaftsarbeit von Vertretern derjenigen Wissenschaften — hauptsächlich der marxistischen Ethik und der marxistischen Rechtswissenschaft —, die dieses Thema zu bewältigen haben. Die aktuellen Veröffentlichungen marxistischer Ethiker lassen die Dialektik von Recht und Moral ganz oder weitestgehend außer Betracht³, obwohl diese Problematik im täglichen Leben allenthalben offensichtlich ist.

1 W. Ulbricht. „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (648).

2 Die m. W. letzte monographische Darstellung des Themas, die in der DDR erschienen ist, stammt von Karewa, *Recht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft*, Berlin 1954. Diese Arbeit wurde vor 20 Jahren geschrieben und wird den praktischen und theoretischen Aufgaben der Gegenwart in keiner Weise gerecht.

3 So werden z. B. in dem von Bittighöfer und Schmolack herausgegebenen Band „Moral und Gesellschaft“ (Berlin 1968) zahlreiche Lebensbereiche behandelt, in denen der sozialistische Mensch seine Moralauffassungen bzw. Moralnomen zur Bewährung führen muß — aber der Bereich, in dem er als Staatsbürger tätig ist und in dem die sozialistische Moral mit dem Recht praktisch korrespondiert, bleibt unberücksichtigt.

Ob der Bürger die Zahlbox eines Verkehrsmittels bedient oder im Selbstbedienungsladen einkauft, ob er Arbeitsschutzbestimmungen einhält oder einen Qualifizierungsvertrag abschließt — immer ist es die sozialistische Moral, die sich hier im rechtlichen Bereich auf spezifische Weise zu bewähren hat. Hunderttausende von Werktätigen unseres Staates wirken aktiv an der Arbeit irgendeines Rechtspflegeorgans mit. In ihrer alltäglichen, massenhaften rechtserzieherischen Aktivität gibt es kein einziges Problem, das sich anders verstehen ließe als aus der Sicht der Einheit von Recht und Moral im Sozialismus. Mehr noch: Staatsbürger der DDR zu sein bedeutet, einen juristischen Status zu besitzen, dessen Wesen nicht ohne die Benutzung ethischer Kategorien dargestellt werden kann und der weitgehend durch moralische Verpflichtungen und moralisches Ansehen gekennzeichnet ist. Unsere Verfassung wie alle Gesetze unseres Staates und alle Einrichtungen unserer Rechtsordnung, die den sozialistischen Menschen als aktiven Gestalter seiner eigenen Rechtsbeziehungen unmittelbar fordern und zur Verwirklichung bringen, muß man diesbezüglich auch in ihrer moralischen Relevanz be-greifen.

Hier ist nicht Gelegenheit zu entscheiden, welche Ursachen die Zurückhaltung der Gesellschaftswissenschaftler unserer Republik gegenüber der Dialektik von Recht und Moral hervorbrachten. Eine der Ursachen mag vielleicht in den theoretischen Schwierigkeiten einer exakten Unterscheidung von Recht und Moral liegen.

Kriterien der Unterscheidung von Recht und Moral

Am bekanntesten sind wohl diejenigen Unterscheidungskriterien, die schon in der klassischen deutschen Philosophie und noch davor Anwendung fanden, nämlich die Kriterien der Quelle, des Gegenstandes und der Sanktion des Rechtes einerseits und der Moral andererseits.

Vom Standpunkt des historischen Materialismus bilden jedoch Quelle und Gegenstand keine konsequent wissenschaftlichen Kriterien einer Unterscheidung, weil sich letztlich sowohl das Recht wie auch die Moral aus „äußeren“, aus materiellen gesellschaftlichen „Quellen“, aus den Produktionsverhältnissen sowie den in ihnen verankerten objektiven Interessen der Klassen herleiten